

Zusammenfassung des Rundschreibens Nr. 13/2019 des BMBWF zur Gesundheitsbetreuung an Schulen

Themenbereich:

Umgang mit Medikamenten, Übertragung ärztlicher Tätigkeiten an Lehrpersonen und Verhalten in Notfällen.

Geltungsbereich:

Schulen, insbesondere in Bezug auf die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit chronischen Erkrankungen.

Kernpunkte:

1. Tätigkeiten auf Basis von Allgemeinwissen

- Tätigkeiten, die keine besondere medizinische Schulung erfordern, sind verpflichtender Teil der Lehrtätigkeit (z. B. Überwachung der Medikamenteneinnahme, Erinnerung an Blutzuckermessungen).
- Die Haftung liegt bei der Republik Österreich, nicht bei der Lehrkraft.

2. Ärztliche Tätigkeiten mit Übertragung gemäß § 50a Ärztegesetz

- Unter bestimmten Bedingungen können Ärztinnen und Ärzte medizinische Aufgaben an Lehrkräfte delegieren (z. B. Insulingabe, Blutzuckermessung).
- Voraussetzung: Anleitung und Unterweisung durch eine Ärztin/einen Arzt.
- Die Übernahme ist freiwillig; Lehrkräfte können die Übertragung ablehnen.
- Verantwortung:
 - **Anordnung:** Ärztin/Arzt.
 - **Durchführung:** Lehrkraft.
- Haftung: Republik Österreich (Amtshaftungsgesetz).

3. Verhalten in Notfällen

- Lehrkräfte sind verpflichtet, in Notfällen Erste Hilfe zu leisten (§ 95 StGB).
- Beispiele für Maßnahmen: Verabreichung von Notfallmedikamenten bei Allergien, Unterzuckerung oder epileptischen Anfällen.
- Schulungen in Erster Hilfe werden empfohlen.
- Haftung: Amtshaftung greift bei gesetzeskonformen Handlungen.

4. Rolle der Schulärztinnen und Schulärzte

- Verantwortung für die Übertragung ärztlicher Tätigkeiten und für Schulungen in der Handhabung von Notfallmedikamenten.
 - Enge Zusammenarbeit mit Eltern, Erziehungsberechtigten und behandelnden Ärztinnen und Ärzten ist erforderlich.
-

Pflichten der Erziehungsberechtigten:

- Information der Schule über bestehende Erkrankungen und notwendige Maßnahmen.
 - Bereitstellung und Wartung von Geräten und Medikamenten.
-

Rechtsgrundlagen:

- **Schulunterrichtsgesetz (§ 66b SchUG):** Regelung zur Gesundheitsbetreuung und Notfallmaßnahmen.
 - **Ärztegesetz (§ 50a):** Übertragung ärztlicher Tätigkeiten an Laien.
 - **Strafgesetzbuch (§ 95 StGB):** Verpflichtung zur Hilfeleistung.
-

Die Rundschreiben enthält auch praktische Empfehlungen, wie z. B. den frühzeitigen Kontakt zu Eltern, regelmäßige Schulungen und die Dokumentation aller relevanten Informationen.